

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL

nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.**

Charlottenstraße 95, 10969 Berlin

- nachfolgend „VDD“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Rundfunkplatz 1, 80335 München

- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main

- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**

Diepenau 10, 28195 Bremen

- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**

Masurenallee 8-14, 14057 Berlin

- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken

- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart

- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**

Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts

Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam "ARD-Anstalten")

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**

Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Degeto")

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.,**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "Produzentenallianz")

Handwritten signatures: Kg, LA, Sa, CJ, Fr

Vorbemerkungen

Die Parteien haben gemeinsam mit dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) seit dem 20. Juli 2017 über Vergütungsregelungen für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto verhandelt. VDD und VDB haben zu diesem Zweck eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel geschlossen, gemeinsam mit den ARD-Anstalten, der Degeto sowie der Produzentenallianz einheitliche Mindeststandards aufzustellen, die für alle Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren¹ gelten, unabhängig davon, ob sie Verträge direkt oder vertreten durch einen Verlag abschließen.

Protokollnotiz

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Drehbuchautoren während des gesamten Schaffungsprozesses der Filmherstellung erstellen die ARD und die Degeto unter Einbeziehung der Produzentenallianz im 1. Halbjahr 2019 selbstverpflichtende Leitlinien."

Die Parteien haben sich darauf verständigt, die von der ARD vorgeschlagene Systematik der Nutzungsvergütung als Grundlage für die Gemeinsamen Vergütungsregelungen zu akzeptieren. Zugleich wird diese Systematik aber um Regelungen ergänzt, die ausdrücklich den Besonderheiten der Arbeit der Drehbuchautoren im Filmherstellungsprozess geschuldet sind.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsame Vergütungsregeln auf:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Drehbuchverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten. Für teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto finden die Gemeinsamen Vergütungsregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Protokollnotiz ebenfalls Anwendung. Ausgenommen sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme, Hochschulfilme und Debütfilme. Debütfilme sind Produktionen, bei denen der Drehbuchautor erstmals mit der Realisierung eines Drehbuchs für eine fiktionale Produktion mit einer Länge von ca. 90 Minuten für die ARD-Anstalten oder für die Degeto beauftragt wird oder wenn der Drehbuchautor bislang nur einen Spielfilm mit einer Länge von ca. 90 Minuten für einen anderen Sender realisiert hat.

Protokollnotiz zu Ziffer 1.1

Die Parteien haben zunächst ihre Verhandlungen zu vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen geführt. Zu teilfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktionen sollen noch gesondert Verhandlungen im 1. Halbjahr 2019 geführt werden. Unabhängig hiervon stimmten die Parteien darin überein, dass die für vollfinanzierte Auftragsproduktionen aufgestellten Gemeinsamen Vergütungsregeln auch für teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90' angemessene Vergütungsregeln enthalten und auf diese anzuwenden sind. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind jedoch Verwertungshand-

¹ Personenbezeichnungen, die nur in männlicher Form wieder gegeben werden, umfassen Personen jeden Geschlechts.

Handwritten signatures: 29, 11, 2a, 1, Fr.

lungen, die der Auftragsproduzent aufgrund der ihm vorbehaltenen Rechte vornimmt. Über deren angemessene Berücksichtigung bei der Vergütung ist noch zu verhandeln.

- 1.2 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Drehbuchautoren, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben.
- 1.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen mit einer anderen als der unter Ziffer 1.1 genannten Länge, auf Dokumentationen und auf Serien. Die Parteien streben an, sich im Laufe des Jahres 2019 in gesonderten Gesprächen auch für diese Bereiche auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen, die sich an dem Kompromiss orientieren, den die Parteien in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gefunden haben.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Der Drehbuchautor räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf seine Autorenleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Drehbuchvertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Drehbuchautors ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Drehbuchvertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.2 abschließend aus diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche des Drehbuchautors verbleiben beim Drehbuchautor.

Protokollnotiz zu Ziffer 2

Über die Nebenrechte, insbesondere bzgl. Wiederverfilmung und Novellisation, werden die Parteien im 1. Halbjahr 2019 einvernehmlich eine Regelung finden, die den besonderen Interessen der Drehbuchautoren und den ARD-Anstalten gerecht wird.

3. Vergütung

3.1 Reguläres Paket

- 3.1.1 Für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält der Drehbuchautor eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 65.000,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von **420 Punkten** abgegolten.

Zg 1.A.

En O

Fr

3.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht.

3.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, vom Drehbuchautor weitere Punkte nacherwerben. Der Drehbuchautor kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

3.1.4 Für die Herstellung eines Drehbuchs für Produktionen aus der Reihe "Tatort" und aus der Reihe "Polizeiruf 110" erhält der Drehbuchautor abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 85.000,00**.

3.2 Kleines Paket

3.2.1 Für Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind Produktionen, die von der Degeto beauftragt werden, sowie alle Produktionen aus der Reihe "Tatort" und aus der Reihe "Polizeiruf 110"), kann die ARD-Anstalt bzw. der Filmhersteller alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1 geregelten Paket nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2 ein Paket mit reduzierter Punktezahl erwerben ("**Kleines Paket**").

3.2.2 Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt **EUR 36.500,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber **180 Punkte**.

3.2.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind für weitere Nutzungen der Produktion von den ARD-Anstalten vom Drehbuchautor weitere Punkte nacherwerben. Der Drehbuchautor kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket erreicht wird) beträgt die Vergütung **EUR 175,00** pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb auch bei Produktionen, für die zunächst nur das Kleine Paket erworben wurde, gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2

Die ARD-Anstalten werden von der Möglichkeit zum Erwerb des Kleinen Pakets in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gerecht wird. Das Kleine Paket soll nicht dazu führen, dass der künstlerisch hochwertige und meist auch anspruchsvoller zu erarbeitende „Mittwochsfilm“ abgewertet wird. Es soll daher nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Die ARD-Anstalten werden dem VDD zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln berichten, für wie viele Produktionen pro Kalenderjahr seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln tatsächlich nur das Kleine Paket erworben wurde. Die Parteien werden sich ggf. im Rahmen der Evaluation auf eine Anpassung von Ziffer 3.2.1 verständigen, durch die das von den Parteien gewollte und hier beschriebene Ergebnis erreicht wird.

29 1A.

LS ES

Jr.

3.3 Zahlungsmodalitäten der Erstvergütung

Die Parteien vereinbaren folgende Fälligkeit der Erstvergütung:

- 1/3 bei Vertragsschluss,
- 1/6 bei Abgabe der ersten Drehbuchfassung,
- 1/6 bei Abnahme der endgültigen Drehbuchfassung und
- 1/3 bei Drehbeginn.

3.4 Vergütung für Rechercheaufwand

Die Parteien kommen überein, dass bei Produktionsvorhaben mit einem erkennbaren/zwischen den Parteien abgesprochenem hohen Rechercheaufwand der hierdurch ausgelöste Aufwand dem Drehbuchautor gesondert zu vergüten ist. Die Vergütung muss spätestens mit Abschluss des Drehbuchvertrages erfolgen.

- 3.5 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. **Punktwert für einzelne Nutzungen**

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (**Basiswert x**

Zg 1A. Lc Fr.

Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel) folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

Drittes Programm	Basiswert
BR Fernsehen	1,7
hr-fernsehen	0,8
MDR Fernsehen	1,1
NDR Fernsehen/Radio Bremen	1,8
rbb Fernsehen	0,7
SWR/SR Fernsehen	1,8
WDR Fernsehen	2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Programm	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mediathek

4.4.1 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **20 Punkte** verbraucht. Während des Nutzungszeitraums darf die Produktion nach Maßgabe des bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepts der ARD-Anstalten nach einer beliebigen Anzahl von Ausstrahlungen (mit einer jeweils maximalen Verweildauer von drei Monaten) in die Mediathek eingestellt werden.

4.4.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils **1 zusätzlicher Punkt** verbraucht.

4.4.3 Diese Regelung zum Punktwert der Mediathekennutzung basiert auf dem bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepten der ARD-Anstalten. Danach ist die Verweildauer von Produktionen, auf die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln anwendbar sind, nach einer Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm auf maximal drei Monate begrenzt. Maßgeblich für die zusätzliche Vergütung gemäß Ziffer 4.4.2 ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch

anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Darüber hinaus unterliegen sie keinen Vorgaben hinsichtlich der für die Zählung verwendeten Methode und Technik. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und echte Nutzungen erfasst werden. Solange das (noch) nicht der Fall ist, werden Unschärfen bei der Erfassung (z.B. den Umstand, dass auch Abrufe von nur wenigen Sekunden Dauer gezählt werden) nicht vergütungsmindernd berücksichtigt. Die Parteien gehen davon aus, dass solche Ungenauigkeiten im Laufe der Zeit durch bessere Methoden zur Erfassung der Abrufe reduziert werden, wobei die Verantwortung für die Verbesserung der Methoden ausschließlich bei den ARD-Anstalten liegt.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.4

Sofern die tatsächliche Mediathekennutzung deutlich von der Nutzung abweicht, die die Parteien den Gemeinsamen Vergütungsregeln zugrunde gelegt haben, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben auf eine Anpassung der Regelungen über die Mediathekennutzung verständigen, die diesen Abweichungen Rechnung trägt. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Verweildauer (derzeit drei Monate) gemäß Telemedienkonzept verändert wird.

4.5 Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Der Drehbuchautor erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten bzw. die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten bzw. die Degeto ausbezahlten Erlöse des Verwerter aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunkte 2.0). Im Falle von kommerziellen Verwertungen unmittelbar durch die Degeto (Direktvertrieb) sind die bei der ARD bzw. der Degeto eingehenden Bruttoeinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Erlösbeteiligung. In diesem Fall sind etwaige Synchronisationskosten von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.9. ausgezahlt. Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr insgesamt EUR 2.500,00 übersteigt ("**Aufgreifschwelle**"). Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

29 11 2a 0 7v

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

- 6.1 Die Parteien haltend klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen des Drehbuchautors in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.1.3, 3.2.3 und 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung des Drehbuchautors gegenüber dem Produzenten, noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten, noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass den Drehbuchautoren durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.
- 6.2 Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten und die Degeto bzw. die Produzentenallianz können mit Drehbuchautoren auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben.

7. Entwicklungshonorar

- 7.1 Die Parteien haben sich im Rahmen der Verhandlungen darauf verständigt, dass qualitativ hochwertige Autorenleistungen für die Entwicklung zukünftiger Drehbücher ein Entwicklungshonorar (Prämienmodell) erhalten sollen, welches sich nach den folgenden Eckdaten richtet:
- Pro Kalenderjahr (erstmalig für das Ausstrahlungsjahr 2019) stellen die ARD-Anstalten ein Budget in Höhe von EUR 300.000,00 für die Auszeichnung von zehn Drehbüchern mit den meisten Prämienpunkten zur Verfügung.
 - Das Entwicklungshonorar für ein ausgezeichnetes Drehbuch beträgt maximal EUR 30.000,00 und soll zweckgebunden der Entwicklung neuer Drehbücher für ein weiteres ARD/Degeto-Projekt dienen.
 - Sollte nach der Entwicklung kein Produktionsvertrag mit einer ARD-Anstalt oder der Degeto abgeschlossen werden, besteht ein Rückkaufrecht des Autors.
 - Die Prämierung der Drehbücher richtet sich nach dem Punktemodell, welches die ARD-Anstalten seinerzeit mit der Produzentenallianz in den Eckpunkten für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation vereinbart haben.
- 7.2 Die Details des Entwicklungshonorars und des Rückkaufrechts werden die Parteien einvernehmlich nach Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln festlegen.

8. Namensnennung im Vor- und Abspann

Die ARD-Anstalten und die Degeto verständigen sich mit dem VDD darauf, dass Drehbuchautoren im Abspann direkt vor der Regie und im Vorspann direkt nach den Hauptdarstellern genannt werden. Wurden im Drehbuch Vorlagen oder Konzepte Dritter in einem Drehbuch verarbeitet, wird dem Drehbuchautor eine angemessene Namensnennung zuteil (Reihenidee vor Drehbuch).

Zg A. Sa C. Fr.

9. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom VDD entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Evaluation

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit (Ziffer 13.1) der Gemeinsamen Vergütungsregeln, gemeinsam eine Bewertung (Evaluation) insbesondere des Anwendungsbereiches/Ausnahme für Debütfilme (Ziffer 1.1), die Nutzung in den Spartenkanälen (Ziffer 4.3.1.), die Höhe der Aufgreifschwelle (Ziffer 5), die Regeln über die Nutzung von Produktionen in der Mediathek (Ziffer 4.4) und über das Kleine Paket (Ziffer 3.2) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen.

11. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

- 11.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können Sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 11.2 Die ARD-Anstalten werden den Drehbuchautoren vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln bis spätestens 2021 zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollen die Drehbuchautoren mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) einen Nutzungsbericht erhalten. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 11.2 sind die ARD-Anstalten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 11.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die der Drehbuchautor für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 11.3 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 11.4 Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 11 sind die gesetzlichen Ansprüche des Drehbuchautors aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.

Zg 1A.

La U

Fr

12. Mitwirkungspflichten des Drehbuchautors

Der Drehbuchautor ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird oder der Degeto, wenn die Degeto Auftraggeber der Produktion ist, in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese Informationspflicht ist, dass der Drehbuchvertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die der Drehbuchautor für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt der Drehbuchautor seine Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 12. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Erfüllt der Drehbuchautor diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert er seine Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Der Drehbuchautor stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch die ARD und die beauftragte Produktionsfirma zu.

13. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

- 13.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Das heißt, die Bestimmungen dieser GVR gelten für sämtliche Drehbuchverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten (Ziffer 1.1), die nach dem 31.12.2018 geschlossen worden sind.

Protokollnotiz zu Ziffer 13.1

Zusätzlich gelten zu Gunsten der Drehbuchautoren für alle ab dem 01.01.2019 geschlossenen fiktionalen Auftragsproduktionsverträge der Degeto die Regelungen dieser GVR. Die Degeto wendet die Regelungen zur Mindestvergütung gem. Ziffer 3.1.1 und 3.1.4 dieser GVR zu Gunsten der Drehbuchautoren auch auf Drehbuchverträge an, die seit Einführung der "Anlage 4" (Öffnungsklausel) abgeschlossen wurden.

- 13.2 Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallenden Filmwerke (Ziffer 1.1), die nach dem 31. Dezember 2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen der Drehbuchautor eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregelung in Ziffer 3.1.3 rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Nachvergütung unabhängig von der erhaltenen Buyout-Vergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2008 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird). Dies gilt auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren nach § 32 a UrhG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bereits anhängig ist. Wird die klagende Partei durch Anwendung dieser Ziffer 13.2 klaglos gestellt, sollen die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.
- 13.3 Solange die ARD-Anstalten und Degeto noch nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten verfügen, wird ihnen zur Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsbetrages nach Ziffer 13.2 ein angemessener Zeitraum zugestanden.

Zg 1A G U Fr

- 13.4 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 10), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.
- 13.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 14.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 14.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Berlin, den

GdS 20.5.19

Verband Deutscher Drehbuchautoren

[Signature]

Hamburg, den

21.6.2019 Michael Kühn

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Norddeutscher Rundfunk

24.6.19 [Signature]

Frankfurt, den

29.5.19 C. Hill

Degeto Film GmbH

ppa. J. Bae

Berlin, den

13.11.2019

Allianz Deutscher Produzenten –
Film und Fernsehen e.V.

[Signature]

just